

Methoden zur Ermittlung der geförderten Grundwassermengen

(Nach den Bestimmungen des Landeswasserabgabengesetzes – LWAG vom 13.12.2013)

Nach § 3 Abs. 1 LWAG haben alle Abgabepflichtigen ihre Wasserversorgungsanlagen mit Messgeräten zur Ermittlung der entnommenen Wassermenge zu versehen. Die Geräte müssen hinsichtlich Beschaffenheit, Einbau und Betriebsart den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Nach dem heutigen Stand können zur Messung der entnommenen Wassermengen je nach den Betriebsanforderungen und der Größe der Förderströme folgenden Messgeräte eingesetzt werden:

Trink- und Brauchwasser

1. Eckwasserzähler nach DIN 19 648, Teil 1 für enge Brunnenstuben und Nennweiten bis zu DN 200 für Volumenströme bis 250 m³ / Stunde (Großwasserzähler nach dem Prinzip „Woltmannflügel“).
2. Woltmannzähler nach DIN ISO 4064 für alle üblichen Nennweiten und Volumenströme ab DN 50 für horizontalen Einbau (Großwasserzähler nach dem Flügelradprinzip).
3. MID-Messgeräte (magnetisch-induktive Durchflussmessung) nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 420 bei großen Förderströmen oder besonders eisen- und manganhaltigem Rohwasser.
4. Für kleine Entnahmen können Hauswasserzähler mit Flügelrad nach DIN ISO 4064 Teil 1 eingesetzt werden.

Messungen der Grundwasserentnahmen mit Wasserzählern auf der Rohwasserseite haben häufig zur Folge, dass die Geräte verockern und dadurch in der Regel eine erhöhte Entnahmemenge anzeigen. Um zu verlässlichen Angaben zu kommen, müssen die Wasserzähler erfahrungsgemäß alle zwei Jahre gewartet werden.

Nach § 3 Abs. 1 LWAG kann die Untere Wasserbehörde im Einzelfall andere Geräte zulassen oder von der Verpflichtung zur Wassermengenmessung befreien, wenn die Wassermenge auf andere Art zuverlässig ermittelt werden kann. So kann die Reinwassermenge vor Abgabe ins Netz gemessen und mit einem werkseitigen Verbrauchszuschlag z. B. für die Filterspülung versehen werden. Ist diese Menge nicht bekannt, so ist ein pauschaler Zuschlag von 2 % zugrunde zu legen.

Bei Grundwasserentnahmen von Gewerbebetrieben ohne Wasseraufbereitung kann die Wassermenge mit Hilfe eines Betriebstundenzählers ermittelt werden, wenn Pumpenleistung und Pumpencharakteristik mit hinreichender Genauigkeit nachvollzogen werden können.

Die Messeinrichtungen sind durch einen Gas- und Wasserinstallateur bzw. einen Brunnenbauer einzubauen. Zur Verwaltungsvereinfachung wäre es sachdienlich, wenn diese den erfolgten Einbau der Messeinrichtung gegenüber der Unteren Wasserbehörde bestätigen.

Beregnung, Berieselung von forst-, garten- und landwirtschaftlichen Betrieben

Bei Beregnungsanlagen mit stationären Fördereinrichtungen sollte die Installation eines Betriebsstundenzählers unter Berücksichtigung der Pumpenkennlinie der Installation eines Turbinenzählers vorgezogen werden. Bei nichtstationären Fördereinrichtungen, wie sie häufig im witterungsbedingten Saisonbetrieb angetroffen werden, ist ein Betriebsbuch zu führen. Hierin sind die Beregnungstage, Beregnungsfläche und die Beregnungsmenge aufzuzeichnen. Bis zum 1. März eines jeden Jahres haben die Abgabepflichtigen für das vorangegangene Jahr der Wasserbehörde eine Erklärung über die zur Festsetzung der Wasserabgabe erforderlichen Angaben abzugeben. Dabei sind die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen und die Messergebnisse der Wasserentnahme des Vorjahres vorzulegen (§ 4 Abs. 1 LWAG). Die Wasserbehörde wird dann prüfen, ob sich die Angaben des jeweiligen Betriebsinhabers mit den eigenen Feststellungen aus routinemäßigen Kontrollen im Rahmen der Gewässeraufsicht decken. In allen Fällen werden die Betreiber daraufhingewiesen, dass bei unvollständigen oder falschen Angaben eine Straftat im Sinne von § 370 Abgabenordnung vorliegen kann (§ 11 LWAG Abs. 1 und 2).